

mit den Zielstellungen für die wissenschaftlich-technische Arbeit.

(6) Das Ministerium gewährleistet gemeinsam mit den zuständigen zentralen Staatsorganen die effektive Gestaltung der Finanzierung, Stimulierung und Preisbildung wissenschaftlich-technischer Leistungen.

(7) Das Ministerium arbeitet bei der Vorbereitung von Entscheidungen des Ministerrates und der Lösung seiner Aufgaben auf dem Gebiet der Leitung und Planung von Wissenschaft und Technik eng mit den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, mit den Kombinat, Betrieben und Einrichtungen zusammen und holt entsprechende Auskünfte sowie Stellungnahmen ein bzw. veranlaßt in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen notwendige Analysen und Einschätzungen.

§4

(1) Das Ministerium gewährleistet die Vorbereitung und Ausarbeitung des Staatsplanes Wissenschaft und Technik sowie die Kontrolle seiner Durchführung in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission und den anderen zentralen Staatsorganen.

(2) Das Ministerium sichert, daß in den Staatsplan Wissenschaft und Technik solche wissenschaftlich-technischen Aufgaben bzw. Aufgabenkomplexe aufgenommen und kontrollfähig ausgewiesen werden, die die höchsten Beiträge zur Erreichung der vorgegebenen Leistungsziele erbringen, eine breite volkswirtschaftliche Nutzung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse ermöglichen sowie maßgeblich die Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration fördern.

(3) Das Ministerium kontrolliert und analysiert die termin- und leistungsgerechte Erfüllung der Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik. Im Ergebnis der Kontrolltätigkeit schlägt es Maßnahmen zum Erreichen und Überbieten geplanter Leistungsziele vor.

(4) Der Minister sichert im Rahmen seiner Verantwortung für die einheitliche Vorbereitung und Kontrolle des Staatsplanes Wissenschaft und Technik sowie für analytisch-konzeptionelle Arbeiten zum wissenschaftlich-technischen Niveau der Produktion und der Erzeugnisse das koordinierte Zusammenwirken zwischen dem Ministerium und dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung, dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen, der Technischen Überwachung der DDR sowie dem Amt für industrielle Formgestaltung.

(5) Das Ministerium gewährleistet im Zusammenwirken mit dem Ministerium der Finanzen und den anderen zentralen Staatsorganen den volkswirtschaftlich effektiven Einsatz der Mittel des Staatshaushaltes für Wissenschaft und Technik und nimmt Einfluß auf eine hohe volkswirtschaftliche Wirksamkeit der Fonds Wissenschaft und Technik.

(6) Der Minister sichert in Zusammenarbeit mit den Leitern der zentralen Staatsorgane eine den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende Entwicklung der Information und Dokumentation auf dem Gebiet von Naturwissenschaft und Technik und koordiniert die Aufgaben der zuständigen zentralen Staatsorgane auf diesem Gebiet.

(7) Der Minister ist für die Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit des Forschungsrates der DDR und seiner Gremien verantwortlich. Er beruft in Abstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane die Vorsitzenden und Mitglieder der Zentralen Arbeitskreise sowie Experten und Kollektive zu zeitweiliger oder ständiger Beratung im Interesse der Koordinierung und Bearbeitung von volkswirtschaftlich wichtigen wissenschaftlich-technischen Problemen und ihrer qualifizierten Lösung.

§5

(1) Der Minister ist verantwortlich für die Koordinierung der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit der zentralen Staatsorgane der DDR mit denen der UdSSR und der anderen sozialistischen Länder mit dem Ziel, einen hohen Nutzeffekt von Wissenschaft und Technik zu gewährleisten. Er koordiniert die Beteiligung der zentralen Staatsorgane der DDR an der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit im Rahmen zwei- und mehrseitiger Organe der Mitgliedsländer des RGW und die Teilnahme von Vertretern aus Betrieben, Kombinat und anderen Einrichtungen der DDR an naturwissenschaftlich-technischen Veranstaltungen in anderen Staaten.

(2) Der Minister koordiniert in Zusammenarbeit mit dem Minister für Außenhandel und den Leitern der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane die wissenschaftlich-technischen Beziehungen der DDR zu kapitalistischen Industrieländern entsprechend den Belangen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in der Volkswirtschaft der DDR.

(3) Der Minister ist in Abstimmung mit dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten und den Leitern anderer zuständiger zentraler Staatsorgane verantwortlich für die Vorbereitung von Staatsverträgen und Regierungsabkommen, für den Abschluß von Ressortabkommen sowie für die Vorbereitung des Beitritts zu multilateralen völkerrechtlichen Verträgen auf dem Gebiet der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit. Er ist für die Wahrnehmung und Realisierung der Rechte und Verpflichtungen verantwortlich, die sich im Rahmen seiner Zuständigkeit auf wissenschaftlich-technischem Gebiet aus völkerrechtlichen Verträgen sowie aus den Erfordernissen der Mitgliedschaft der DDR in der Organisation der Vereinten Nationen, ihren Organen und Spezialorganisationen ergeben.

(4) Der Minister schließt auf der Grundlage zentraler Festlegungen Vereinbarungen über die Kooperation in Forschung und Entwicklung sowie über andere Formen der internationalen wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mit Instituten und Wirtschaftsorganen anderer Staaten ab.

§6

(1) Der Minister ist verantwortlich für die Haushalts-, Valuta- und Finanzwirtschaft und die Einhaltung der Finanzdisziplin im Ministerium und in den ihm unterstellten Einrichtungen.

(2) Der Minister gewährleistet in seinem Verantwortungsbereich die planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen und ist dafür verantwortlich, daß eine hohe Staatsdisziplin sowie Ordnung, Sicherheit und Geheimnisschutz gewahrt werden.

(3) Der Minister ist verantwortlich dafür, daß in seinem Bereich alle Maßnahmen zur Sicherstellung der Landesverteidigung einschließlich der Zivilverteidigung und alle weiteren Aufgaben, die sich aus Gesetzen und Rechtsvorschriften sowie aus Entscheidungen der dazu befugten Organe zur Landesverteidigung und zur inneren Sicherheit und Ordnung ergeben, exakt durchgeführt werden.

§7

(1) Dem Minister unterstehen:

- das Zentralinstitut für Information und Dokumentation,
- die Forschungsstelle beim Ministerium für Wissenschaft und Technik,
- das Rechenzentrum des Ministeriums für Wissenschaft und Technik.